

22.12.93

A

Verordnung**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung
und der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995****A. Zielsetzung**

Zur Verringerung des Aufwandes bei den Landwirten und den zuständigen Behörden sollen die Antragsverfahren für den soziostrukturellen Einkommensausgleich und die Anpassungshilfen in das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen einbezogen werden; insbesondere sollen die Antragsfristen harmonisiert werden.

Ferner soll sichergestellt werden, daß die von tierseuchenrechtlichen Anordnungen besonders betroffenen Betriebe keine Nachteile bei der Ermittlung der Höhe der Anpassungshilfe haben.

B. Lösung

Durch Änderungen der Landwirtschaftsförderungsverordnung und der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 wird bestimmt, daß die Anträge auf soziostrukturellen Einkommensausgleich und auf Anpassungshilfe bis zu dem Zeitpunkt zu stellen sind, der für Anträge im Rahmen der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung gilt. In der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 wird außerdem der Referenzzeitraum zur Ermittlung der Tierbestände entsprechend angepaßt.

Um die besondere Situation der von tierseuchenrechtlichen Anordnungen besonders betroffenen Betriebe angemessen zu berücksichtigen, wird in die Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 eine Regelung eingefügt, die bei der Ermittlung der Höhe der Anpassungshilfe für diese Betriebe auf die vor der Verminderung der Tierbestände liegenden Verhältnisse abstellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

22.12.93

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung und der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - La 47/93

Bonn, den 22. Dezember 1993

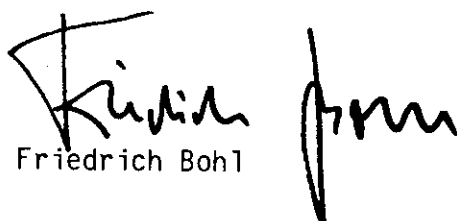
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Landwirtschafts-
förderungsverordnung und der Landwirtschafts-
Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung
und der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995**

Vom 1994

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen

- auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 1993 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, und
- auf Grund des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt:

Artikel 1

Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

§ 1 Abs. 1 der Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2148) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Antrag auf Ausgleichsleistung ist bis zu dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung genannten Zeitpunkt des Jahres, für das die Ausgleichsleistung beantragt wird, schriftlich bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen."

Artikel 2

**Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung
1993 bis 1995**

Die Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 vom 9. Juli 1993 (BGBl. I S. 1150) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen vor dem 1. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung sowie der beiden darauffolgenden Monate an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,".

bb) In Buchstabe d wird die Angabe "31. Dezember" durch die Angabe "30. November" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Werden innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor dem nach § 6 Abs. 2 maßgeblichen Antragszeitpunkt tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet, die dazu führen, daß

1. in den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a oder c genannten Zeiträumen in einer Kategorie keine oder um mehr als ein Drittel verminderte Tierbestände gehalten werden, ist für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in dieser Kategorie der Durchschnittsbestand des vor der Verminderung der Tierbestände liegenden Zeitraums von drei Monaten oder, falls das Unternehmen des Antragstellers innerhalb des letztgenannten Zeitraums gegründet wurde, der Bestand am Tag vor der Verminderung der Tierbestände maßgebend,
2. zu den nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b oder d maßgeblichen Zeitpunkten in einer Kategorie keine oder um mehr als ein Drittel verminderte Tierbestände gehalten werden, ist für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in dieser Kategorie der Bestand am Tag vor der Verminderung der Tierbestände maßgebend."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte "bis zum 15. Mai" durch die Worte "bis zu dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung genannten Zeitpunkt" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. Anschriften weiterer auf eigene Rechnung bewirtschafteter Betriebe,".

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen vor dem 1. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung sowie der beiden darauffolgenden Monate an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien; sofern in diesem Zeitraum auf Grund tierseuchenrechtlicher Maßnahmen, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor dem nach Absatz 2 maßgeblichen Antragszeitpunkt angeordnet worden sind, in einer Kategorie keine oder um mehr als ein Drittel verminderte Tierbestände gehalten werden, zusätzlich der Durchschnittsbestand in dieser Kategorie in dem vor der Verminderung der Tierbestände liegenden Zeitraum von drei Monaten oder, falls das Unternehmen des Antragstellers innerhalb des letztgenannten Zeitraums gegründet wurde, der Bestand am Tag vor der Verminderung der Tierbestände,".

dd) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen nach dem 30. November des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung gegründet worden sind, der Tag der Gründung, der Rechtsvorgänger und der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien; sofern zu diesem Zeitpunkt auf Grund tierseuchenrechtlicher Maßnahmen, die vor dem nach Absatz 2 maßgeblichen Antragszeitpunkt angeordnet worden sind, in einer Kategorie keine oder um mehr als ein Drittel verminderte Tierbestände gehalten werden, zusätzlich der Bestand in dieser Kategorie am Tag vor der Verminderung der Tierbestände."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Soweit die tatsächliche Bodennutzung für die Ernte im Jahr der Antragstellung zum 15. Mai dieses Jahres hinsichtlich der Kulturarten von den im Antrag gemachten Angaben abweicht, hat der Antragsteller die Änderungen der Bewilligungsbehörde bis zum vorgenannten Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b mit Wirkung vom 16. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Anpassung der Antragszeitpunkte für den soziostrukturellen Einkommensausgleich und die Anpassungshilfen an den in der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung festgelegten Termin schafft die Voraussetzung für die Einbeziehung dieser Maßnahmen in das gemeinsame Antragsverfahren für verschiedene Beihilferegelungen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS). Dies entlastet sowohl die antragstellenden Landwirte als auch die durchführenden Behörden.

Bei den Anpassungshilfen bemißt sich die Höhe der Förderung u.a. nach der Zahl der in einem bestimmten Referenzzeitraum gehaltenen Tiere und dem daraus ermittelten kalkulatorischen Arbeitsbedarf. Um die besondere Situation in Betrieben, die in diesem Zeitraum auf Grund tierseuchenrechtlich angeordneter Maßnahmen keine oder deutlich verminderte Tierbestände halten, angemessen berücksichtigen zu können, wird für diese Betriebe ein abweichender Referenzzeitraum festgelegt.

Durch die Verordnung ergeben sich keine Kosten, insbesondere auch nicht durch die Sonderregelung für die von tierseuchenrechtlichen Anordnungen besonders betroffenen Betriebe. Die Höhe der Anpassungshilfen wird erst nach Auswertung der Anträge auf der Basis der begünstigungsfähigen Fördereinheiten unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind auf Grund der verfahrenstechnischen Regelungen in der Verordnung nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

Die indirekte Festlegung des Zeitpunkts für die Beantragung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs unter Bezugnahme auf den in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung genannten Termin für Anträge auf Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gewährleistet die Übereinstimmung beider Antragsfristen. Dies ist unabhängig davon, ob der in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung für 1993 bestimmte,

949/93

- 6 -

auf einer Ausnahmeregelung der Gemeinschaft beruhende Zeitpunkt (15. Mai) auch zukünftig beibehalten werden kann. Gemeinschaftsrechtlich sind Anträge auf Ausgleichszahlungen grundsätzlich bis zum 31. März zu stellen. Über Ausnahmen hiervon ab 1994 entscheidet die Kommission der Europäischen Union, wobei der letztmögliche Termin der 15. Mai ist. Über den auf Wunsch der Mehrheit der Länder gestellten deutschen Antrag, in der Bundesrepublik Deutschland auch 1994 den 15. Mai als Antragszeitpunkt beibehalten zu dürfen, hat die Kommission bisher nicht entschieden.

Zu Artikel 2: Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995

Zu Nummer 1:

Anträge auf Anpassungshilfen sollen für die Jahre 1994 und 1995 durch Änderung des § 6 Abs. 2 ebenfalls bis zu dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung genannten Termin gestellt werden. Auf Grund dieser Neufestlegung des Antragszeitpunkts für die Jahre 1994 und 1995 sind die Referenzzeiträume zur Ermittlung der Tierbestände in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c und d entsprechend anzupassen. Durch die Vorverlegung des Referenzzeitraumes auf die Monate Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung sowie Januar und Februar des Jahres der Antragstellung wird sichergestellt, daß unabhängig davon, ob die Antragsfrist am 31. März des Jahres der Antragstellung oder - spätestens - am 15. Mai endet, den Antragstellern nach dem Ende des Referenzzeitraumes ausreichend Zeit - mindestens ein Monat - zur Antragstellung verbleibt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2a wird für die von tierseuchenrechtlichen Anordnungen besonders betroffenen Betriebe eine Sonderregelung bezüglich der Referenzzeiträume oder -zeitpunkte zur Ermittlung der Tierbestände geschaffen, die im Jahre 1993 von den durchführenden Behörden im Vorgriff auf die Verordnung bereits angewandt worden ist. Dadurch soll - dem Zweck der Anpassungshilfen entsprechend - sichergestellt werden, daß die durch staatliche Maßnahmen verursachten Minderungen der Tierbestände in den maßgeblichen Referenzzeiträumen oder -zeitpunkten die Höhe der Anpassungshilfe nicht beeinträchtigen. Als Grenzwert für die Anwendung dieser Sonderregelung wird eine tierseuchenrechtlich bedingte Verminderung der maßgeblichen Tierbestände um mehr als ein Drittel im Referenzzeitraum oder -zeitpunkt gemäß Absatz 2 festgelegt. Eine geringere Verminderung kann als innerhalb des gewöhnlichen Schwankungsbereichs der Tierbestände liegend angesehen werden; eine Sonderregelung auch für diese Fälle wäre daher nicht angemessen.

Zu Nummer 2:

Die Festlegung der Antragsfrist in Absatz 2 erfolgt analog zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung in Artikel 1 aus den dort genannten Gründen.

Die übrigen, die Angaben im Antrag betreffenden Änderungen sind - mit Ausnahme der Einfügung der Nummer 1a und der Streichung der Nummer 4 in Absatz 3 - notwendige Folgen aus Artikel 2 Nr. 1.

Durch die Einfügung der Nummer 1a in Absatz 3 soll sichergestellt werden, daß nicht durch getrennte Antragstellung und -bewilligung für verschiedene Betriebe eines Antragstellers eine überhöhte Förderung gewährt wird; dies widerspräche dem unternehmensbezogenen Zweck der Anpassungshilfen.

Nummer 4 ist infolge der vom Bundesrat im Rahmen seiner Zustimmung zur Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 verlangten Streichung des ursprünglichen § 3 Abs. 3 (vgl. BR-Drs. 323/93 - Beschluß -) entbehrlich geworden.

Mit dem neu eingefügten Absatz 3a wird dem Umstand Rechnung getragen, daß insbesondere bei einem eventuellen frühen Antragstermin (etwa 31. März) zwischen den Angaben im Antrag hinsichtlich der Bodennutzung nach Kulturarten und den tatsächlichen Anbauverhältnissen Abweichungen möglich sind. Die Höhe der Anpassungshilfen soll sich jedoch nach der tatsächlichen und nicht nach der geplanten Bodennutzung bemessen. Da die tatsächliche Bodennutzung nach Kulturarten der zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Regel bis zum 15. Mai feststeht, sind Änderungen hinsichtlich der Kulturarten bis zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen und den durchführenden Behörden mitzuteilen. Durch Absatz 3a wird insoweit auch die Parallelität zu den ggf. erforderlichen Korrekturen hinsichtlich der Bodennutzung im Rahmen des Antragsverfahrens auf Ausgleichszahlungen gemäß der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gewährleistet. Im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln ist bestimmt, daß die Angaben im Antrag für die o.g. Ausgleichszahlungen von den Antragstellern unter bestimmten Umständen bis zum 15. Mai des Jahres der Antragstellung korrigiert werden können, wenn sich Änderungen hinsichtlich der tatsächlichen Anbauverhältnisse ergeben.

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Sonderregelung für die von tierseuchenrechtlichen Anordnungen besonders betroffenen Betriebe ist bereits im Jahre 1993 angewandt worden; sie soll daher rückwirkend in Kraft treten.

04.02.94**Beschluß
des Bundesrates**

**Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung und
der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995**

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2 (§ 5 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungshilfenverordnung 1993 - 1995)

In Artikel 2 ist nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a. einzufügen:

'1a. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort "Thüringen" die Wörter

"sowie für das in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 02./09. März 1993 zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen (BGBl. I S. 1513) genannte Umgliederungsgebiet von den im Land Niedersachsen" eingefügt.'

Begründung:

Da das ehemalige Amt Neuhaus am 30.06.1993 von Mecklenburg-Vorpommern nach Niedersachsen umgliedert wurde, ist eine entsprechende Anpassung in der Verordnung erforderlich. Die Neuregelung ist Voraussetzung für die verwaltungsmäßige Durchführung der Maßnahme durch die niedersächsischen Behörden.